



**RECHTSSCHUTZORDNUNG der  
DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT Hamburg  
im dbb  
- DPolG Hamburg -**

**Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren bezüglich der Gewährung von Rechtsschutz durch die DPoIG Hamburg für ihre Mitglieder.**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Hamburg im dbb (DPoIG Hamburg) gewährt allen ordentlichen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Begriff des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder eine Auskunft.
- (3) Verfahrensschutz beinhaltet die Kostenübernahme in einem gerichtlichen Verfahren.

**§ 3 Umfang des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für solche Fälle gewährt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen. Hierzu zählt auch die Tätigkeit eines Einzelmitglieds in der Gewerkschaft und im Personalrat der Polizei Hamburg. Der Weg vom und zum Dienst wird vom Rechtsschutz nicht erfasst. Disziplinarverfahren, die ihren Ursprung im privaten Bereich haben, werden vom Rechtsschutz ebenfalls nicht erfasst.

Das Nebenklageverfahren wird vom Rechtsschutz nicht erfasst und ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen in besonderen Einzelfällen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag des Einzelmitglieds.

- (2) Rechtsschutz wird bis zur ersten gerichtlichen Instanz einschließlich gewährt, es sei denn, der vom Rechtsschutzsuchenden beauftragte Rechtsbeistand erkennt nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes keine berechtigten Aussichten auf Erfolg in einem gerichtlichen Verfahren. Weitergehender Rechtsschutz wird vom Landesvorstand auf Antrag gewährt, wenn berechtigte Aussichten auf Erfolg bestehen. Über die Aussichten entscheidet der Landesvorstand; fehlt es diesem an der erforderlichen Sachkunde, ein unabhängiger Sachverständiger. Dieser wird vom Landesvorstand mit der Prüfung beauftragt.
- (3) Die Höhe der einzelnen Leistungen richtet sich nach dem einfachen Satz des RVG. Nebenabsprachen des Rechtsschutzsuchenden mit anderen Stellen über die Höhe der entstehenden Kosten werden von dieser Rechtsschutzordnung nicht umfasst.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann auch Rechtsschutz für Fälle gewährt werden, die über den Umfang des Absatzes 1 hinausgehen, wenn dies im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder der DPoIG Hamburg erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand über Art und Höhe des Rechtsschutzes auf Antrag.
- (5) Die Entscheidungen über die Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der Absätze 1, 2 trifft der Landesvorstand. Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Landeshauptvorstand endgültig.
- (6) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.

#### **§ 4 Voraussetzungen des Rechtsschutzes**

Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzsuchende zum Zeitpunkt der Antragstellung allen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist und bei Eintritt des Rechtsschutzfalles ordentliches Mitglied der DPoIG Hamburg war. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit unzulässig. Ein Rechtsschutzfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem das Mitglied oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsschutzfalles ist folglich der Tag des zugrunde liegenden Schadensereignisses.

#### **§ 5 Wegfall des Rechtsschutzes**

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft des Rechtsschutzsuchenden zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles ruht.

#### **§ 6 Ausschluss vom Rechtsschutz**

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen bei
  - Streitigkeiten von Kollegen / Kolleginnen untereinander
  - Streitigkeiten von Mitgliedern der DPoIG Hamburg untereinander
  - in Fällen, in denen die Rechtsschutzgewährung im Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen der DPoIG Hamburg oder des dbb stehen würde oder mit deren Ansehen nicht vereinbar wäre.
- (2) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne der §§ 2 und 3 durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

- (3) Soweit aufgrund der §§ 6 und 7 der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb und seine Mitgliedsverbände Rechtsschutz durch den dbb gewährt wird, werden durch diese Rechtsschutzordnung nur die vom dbb nicht getragenen Kosten erfasst.

### **§ 7 Entzug des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn der Rechtsschutzsuchende gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. In diesen Fällen sind bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen.
- (2) Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn der Antragsteller sich ohne vorherige Zustimmung der DPoIG Hamburg vergleicht, die Klage zurückzieht oder den Klageweg nicht beschreitet.
- (3) Die bereits gewährte Rechtsschutzzusage mit Kostenübernahme endet mit sofortiger Wirkung
- bei Kündigung der Mitgliedschaft in der DPoIG Hamburg
  - bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge

Bereits übernommene oder gezahlte Rechtsschutzkosten in anhängigen Verfahren müssen an die DPoIG Hamburg zurückerstattet werden.

### **§ 8 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung**

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Verfahrensrechtsschutz wird unter der Voraussetzung des § 3 für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Rechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes beizufügen. Auf Anforderung des Landesvorstandes sind den Fall betreffende Schriftstücke und alle anderen Unterlagen im Original oder in Kopie vorzulegen.
- (4) Die Wahl des Prozessbevollmächtigten obliegt grundsätzlich dem Rechtsschutzsuchenden. Der Landesvorstand kann entsprechende Empfehlungen abgeben. Ausgenommen sind Prozessbevollmächtigte, die Vertragsanwälte konkurrierender Gewerkschaften oder Mitarbeiter in konkurrierenden Gewerkschaften sind. Ebenfalls werden Anwälte, die die Rechtsschutzordnung der DPoIG Hamburg bzw. interne Verfahrensweisungen nicht akzeptieren bzw. dagegen verstoßen von der Wahrnehmung des Mandats durch die DPoIG Hamburg gemäß der Rechtsschutzordnung ausgeschlossen. Während eines laufenden Rechtsschutzverfahrens ist ein Wechsel des Rechtsbeistandes bzw. des Prozessbevollmächtigten nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

- (5) Die mit Verfahrensschutz geführten Verfahren werden vom Landesvorstand der DPoIG Hamburg beobachtet. Er kann verlangen, dass ihm durch Zusendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung gemacht wird.
- (6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der rechtsschutzgewährenden Stelle. Wird ein Vergleich ohne deren Zustimmung geschlossen, so kann die rechtsschutzgewährende Stelle die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. von dem Mitglied zurückfordern.
- (7) Der Vorstand der DPoIG Hamburg ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Der Vorstand darf dies nicht zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden tun.

### **§ 9 Kostenabrechnung**

- (1) Die Kosten des Rechtsstreites werden nach Beendigung des Verfahrens von der rechtsschutzgewährenden Stelle abgerechnet. Auf Antrag werden Kosten in der üblichen Weise bevorschusst.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen einen Dritten besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Kosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen. In einzelnen Fällen kann der Anspruch des Rechtsschutzsuchenden auf Kostenerstattung an die DPoIG Hamburg abgetreten werden, wenn dieser Regelung vom Vorstand zugestimmt wird.
- (3) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten sind ausgeschlossen.
- (4) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes müssen vom Einzelmitglied zurückerstattet werden, wenn es vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss und Kostenübernahme des Rechtsschutzfalles aus der DPoIG Hamburg austritt.

### **§ 10 Haftung**

Eine Haftung der DPoIG Hamburg und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung oder Nichtgewährung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

### **§ 11 Entscheidungsbefugnis**

Entscheidungs- und weisungsbefugt in allen Rechtsschutzangelegenheiten ist der Landesvorstand der DPoIG Hamburg; in Fällen des § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landeshauptvorstand. Der Landesvorstand und der Landeshauptvorstand sind an diese Rechtsschutzordnung und an die Satzung der DPoIG Hamburg gebunden.

## **§ 12 Versicherungsverträge**

- (1) Der Landesvorstand der DPoIG Hamburg kann seine Mitglieder durch den Abschluss entsprechender Verträge für Rechtsstreitigkeiten versichern.
- (2) Die Vorschriften der Satzung und der Rechtsschutzordnung der DPoIG Hamburg haben gegenüber den abgeschlossenen Versicherungsverträgen Vorrang. Wird durch einen Versicherungsvertrag nur ein Teil der entstandenen Rechtsschutzkosten abgedeckt, so trägt die DPoIG Hamburg die übrigen Kosten im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung.
- (3) Über Art und Umfang der abzuschließenden Versicherungen entscheidet der Landesvorstand unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat dabei die durch den Vertrag entstehenden Kosten gegen die voraussichtliche Ersparnis gegeneinander abzuwägen.

## **§ 13 Sonderfälle**

Außerordentlichen Mitgliedern der DPoIG Hamburg kann Rechtsschutz gewährt werden, soweit dies im Interesse der DPoIG Hamburg liegt. Über die Gewährung entscheidet der Landesvorstand auf Antrag des außerordentlichen Mitgliedes.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Rechtsschutzordnung wird aufgrund § 6.2.1 der Satzung der DPoIG Hamburg erlassen.
- (2) Die Rechtsschutzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 30. Juni 2009 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (3) Ausnahmen von dieser Rechtsschutzordnung sind nur zulässig, wenn diese in der Vorschrift ausdrücklich vorgesehen sind. Die Rechtsschutzordnung der DPoIG Hamburg bindet den Landesvorstand und die Einzelmitglieder.